

**Kanton Schaffhausen
Staatskanzlei**

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Staatskanzlei

An die
Vernehmlassungsadressaten
gemäss separater Liste

Schaffhausen, 29. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Vorlage betreffend Gesetz über Aktenführung und Archivierung (Archivgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. März 2022 erklärte der Kantonsrat die am 5. Juli 2021 eingereichte Motion "*Neue, zeitgemässe Regelungen für die Archivierung*" für erheblich. Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen hiermit den Entwurf zu einem Gesetz über Aktenführung und Archivierung zur Vernehmlassung.

Der Gesetzesentwurf folgt im Wesentlichen den bereits heute in der Verordnung über das Staatsarchiv und die Archivierung der Verwaltungsakten vom 8. Februar 1994 (SHR 172.301) niedergelegten Grundsätzen. Weiter soll das neue Gesetz sowohl die Aktenführung als auch die Archivierung regeln, da damit der gesamte Lebenszyklus der Verwaltungsakten erfasst wird. Zudem nimmt das Gesetz neue Entwicklungen insbesondere im Bereich der elektronischen Akten auf, die immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die Aktenführung und Archivierung wird durch das neue Gesetz einer zeitgemässen und zukunftstauglichen Regelung zugeführt.

Das Gesetz soll auch auf die Gemeinden Anwendung finden und damit die Tätigkeit der Gemeindearchive auf gesetzlicher Stufe festhalten. Das Gesetz beinhaltet allerdings keine neuen Pflichten, die den Gemeinden im Grundsatz nicht schon heute durch das Gemeindegesetz und die Gemeindearchivverordnung vorgegeben sind. Das Gesetz beinhaltet zudem ein Angebot an die Gemeinden, die digitale Langzeitarchivierung bei Bedarf durch das Staatsarchiv übernehmen zu lassen.

Wir bitten Sie, sich bei der Vernehmlassung insbesondere zu folgenden Fragen zu äussern.

- Finden Sie die allgemeinen Bestimmungen schlüssig und vollständig?
- Finden Sie die Bestimmungen zur Aktenführung nachvollziehbar und vollständig?
- Finden Sie die Bestimmungen zur Aufgabe der Archive klar und umfassend genug?
- Finden Sie die Bestimmungen zum Aktenzugang und zu den Schutzfristen angemessen?

Allfällige Rückfragen sind zu richten an: Dr. Roland Hofer, Staatsarchivar (rolande.hofer@sh.ch)

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme **per Mail bis zum 15. Februar 2025** an folgende Adresse zu senden: **staatsarchiv@sh.ch**, Betreff: Vernehmlassung Archivgesetz.

Oder per Post an:

Staatsarchiv Schaffhausen
Vernehmlassung Archivgesetz
Rathausbogen 4
8200 Schaffhausen

Wir danken Ihnen für die Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger